

Planzeichnerklärung

1. Zeichnerische Festsetzungen

2. Planzeichnerklärung

Art der baulichen Nutzung	Bauweise	Zahl der Vollgeschosse	Haarflur
GA	BA	1	1
GA	BA	2	1
GA	BA	3	1
GA	BA	4	1
GA	BA	5	1
GA	BA	6	1
GA	BA	7	1
GA	BA	8	1
GA	BA	9	1
GA	BA	10	1
GA	BA	11	1
GA	BA	12	1
GA	BA	13	1
GA	BA	14	1
GA	BA	15	1
GA	BA	16	1
GA	BA	17	1
GA	BA	18	1
GA	BA	19	1
GA	BA	20	1
GA	BA	21	1
GA	BA	22	1
GA	BA	23	1
GA	BA	24	1
GA	BA	25	1
GA	BA	26	1
GA	BA	27	1
GA	BA	28	1
GA	BA	29	1
GA	BA	30	1
GA	BA	31	1
GA	BA	32	1
GA	BA	33	1
GA	BA	34	1
GA	BA	35	1
GA	BA	36	1
GA	BA	37	1
GA	BA	38	1
GA	BA	39	1
GA	BA	40	1
GA	BA	41	1
GA	BA	42	1
GA	BA	43	1
GA	BA	44	1
GA	BA	45	1
GA	BA	46	1
GA	BA	47	1
GA	BA	48	1
GA	BA	49	1
GA	BA	50	1

3. Planzeichnerklärung

4. Planzeichnerklärung

5. Planzeichnerklärung

6. Planzeichnerklärung

7. Planzeichnerklärung

8. Planzeichnerklärung

9. Planzeichnerklärung

10. Planzeichnerklärung

11. Planzeichnerklärung

12. Planzeichnerklärung

13. Planzeichnerklärung

14. Planzeichnerklärung

15. Planzeichnerklärung

16. Planzeichnerklärung

17. Planzeichnerklärung

18. Planzeichnerklärung

19. Planzeichnerklärung

20. Planzeichnerklärung

21. Planzeichnerklärung

22. Planzeichnerklärung

23. Planzeichnerklärung

24. Planzeichnerklärung

25. Planzeichnerklärung

26. Planzeichnerklärung

27. Planzeichnerklärung

28. Planzeichnerklärung

29. Planzeichnerklärung

30. Planzeichnerklärung

31. Planzeichnerklärung

32. Planzeichnerklärung

33. Planzeichnerklärung

34. Planzeichnerklärung

35. Planzeichnerklärung

36. Planzeichnerklärung

37. Planzeichnerklärung

38. Planzeichnerklärung

39. Planzeichnerklärung

40. Planzeichnerklärung

41. Planzeichnerklärung

42. Planzeichnerklärung

43. Planzeichnerklärung

44. Planzeichnerklärung

45. Planzeichnerklärung

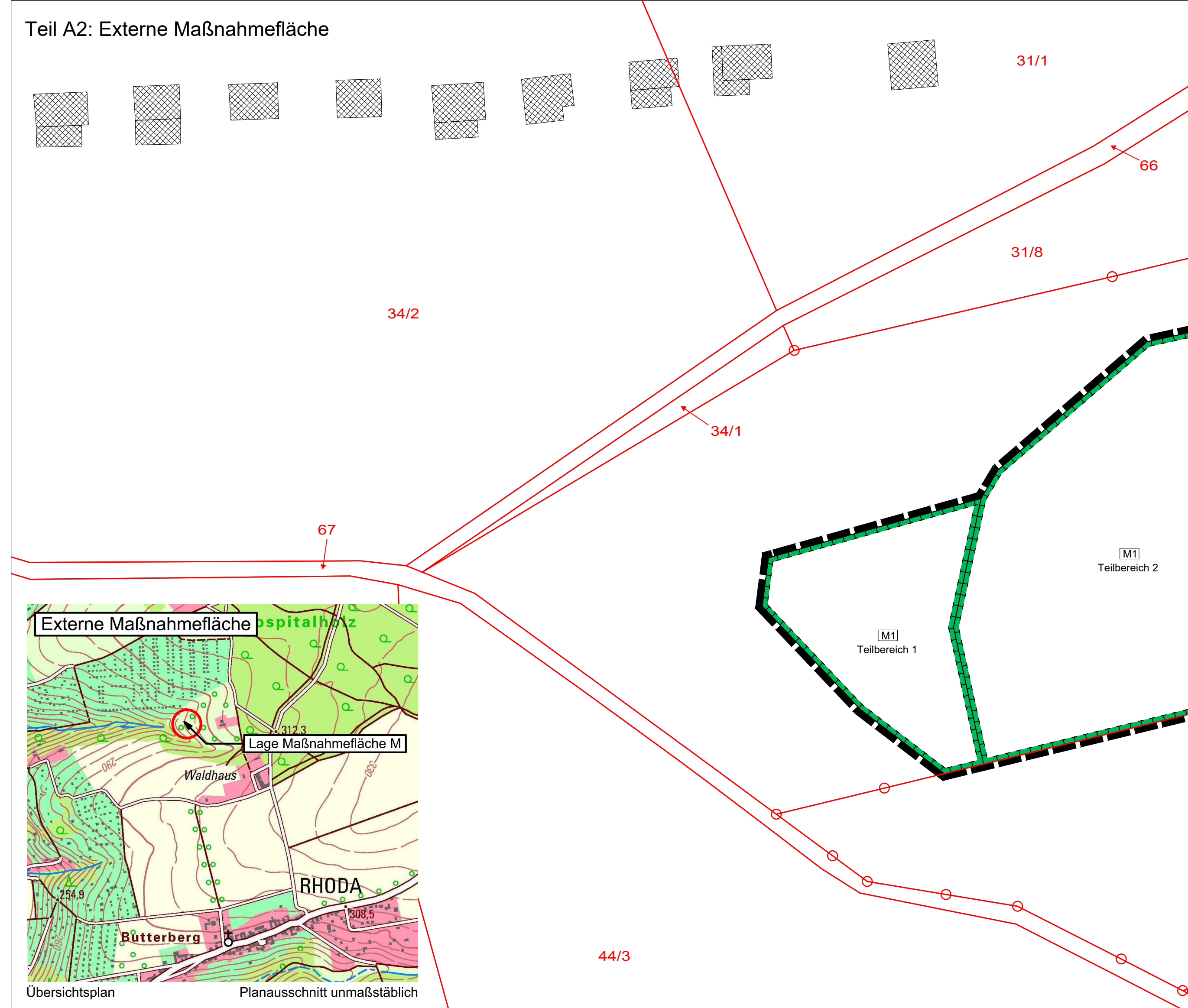
46. Planzeichnerklärung

47. Planzeichnerklärung

48. Planzeichnerklärung

49. Planzeichnerklärung

50. Planzeichnerklärung



II. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

1. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

2. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

3. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

4. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

5. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

6. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

7. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

8. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

9. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

10. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

11. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

12. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

13. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

14. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

15. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

16. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

17. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

18. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

19. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

20. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

21. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

22. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

23. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

24. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

25. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

26. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

27. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

28. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

29. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

30. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

31. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

32. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

33. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

34. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

35. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

36. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

37. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

38. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

39. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

40. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

41. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

42. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

43. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

44. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

45. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

46. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

47. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

48. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

49. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

50. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungserleichternde Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB

Nr. Festsetzung Ermächtigung

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

4. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

6. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

7. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

9. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

10. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

11. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

13. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

14. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

15. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

16. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

17. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

18. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

19. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

20. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

21. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

22. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

23. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

24. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

25. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

26. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

27. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

28. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

29. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

30. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

31. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

32. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

33. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

34. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

35. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

36. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

37. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

38. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

39. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

40. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

41. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

42. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

43. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

44. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

45. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

46. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

47. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

48. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

49. Flächen für die Regelung des Abflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB

50. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

9. Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

10. Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB

11. Maßnahmen für die Erzeugung und Nutzung von Strom, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB

12. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

13. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

14. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und BauGB

15. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen Fassaden § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

16. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen Dächer § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

17. Garagen und Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

18. Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriednungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

19. Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

20. Geländeregulierungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

21. Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

22. Geländeregulierungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

23. Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

24. Geländeregulierungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

25. Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

26. Geländeregulierungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

27. Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

28. Geländeregulierungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

29. Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

30. Geländeregulierungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

31. Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

32. Geländeregulierungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

33. Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

34. Geländeregulierungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

35. Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

36. Geländeregulierungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

37. Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

38. Geländeregulierungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

39. Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

40. Geländeregulierungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

41. Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

42. Geländeregulierungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

43. Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

44. Geländeregulierungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

45. Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

46. Geländeregulierungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

47. Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

48. Geländeregulierungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

49. Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

50. Geländeregulierungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

13.5. Die in den Allgemeinen Wohngebieten WA zeitlich festgesetzten Baumaßnahmen sind mit Laubbäumen in der Mindestpflanzqualität Hochstamm StB 16-18 cm so zu pflanzen. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

13.6. Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 16/18 cm zu pflanzen. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

13.7. Je angefangen 200 m nicht überbaubar Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Obstbaum als Hochstamm oder ein klimaanpassender Laubbäum, Arten entsprechend den Empfehlungen des Erfurter Stadtratskonzept (SKEF-BUGA-2021) Bepflanzungsprogramm 12A und 12C), in der Mindestpflanzqualität Hochstamm StB 12-14 cm zu pflanzen. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

13.8. Innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen E1 sind die vorhandenen flächigen Gehölzbestände sowie Einzelbäume dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind innerhalb der Bepflanzung nicht zu beengern. Es ist dauerhaft eine Naturergrünung zu zulassen. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

13.9. Die zeichnerisch außerhalb der festgesetzten Fläche E1 zum Erhalt festgesetzten Bäume sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mit Bäumen gemäß Festsetzung 13.7 zu ersetzen. Dabei kann der Standort der Bäume bei Neupflanzungen innerhalb des Grundstückes verschoben werden. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

14. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und BauGB

14.1. Die externe Ausgleichsmaßnahme M1 auf dem Flurstück 68/43, Gemarkung Erfurt - Süd, Flur 22, werden den Eingriffen in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugeordnet. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und BauGB

14.2. In Gebäuden in Baufeldern mit Lämpgebereichen III und IV sind Fenstern von der Nachzeit genutzten schutzbedürftigen Räumen (Schlafzimmer und Kinderzimmer) in der Ostfassade anzusetzen. Werden Fenster von der Nachzeit genutzt schutzbedürftigen Räumen (Schlafzimmer und Kinderzimmer) in Baufeldern mit Lämpgebereichen III und IV in den Nord-, West und Südfassaden von Gebäuden angeordnet, so sind die Räume zusätzlich mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten. Diese schalldämmenden Lüftungseinrichtungen müssen die Beibehaltung des schutzbedürftigen Raumes ohne die Öffnung des Fensters gewährleisten. Der Betrieb der Lüftungseinrichtungen darf nicht zu einer Unterbrechung der gegebenen erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maßes der Außenbauteile führen. Die fensterunabhängige Lüftung ist nicht erforderlich, wenn die zum Schließen genutzten Räume zusätzliche Fenster in der Ostfassade haben. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

14.3. Außerhalb der Gebäude angeordnete gefasste Aggregate wie Lüftungspumpen sind hinsichtlich ihrer Schallemissionen und Aufstellungsorte so zu wählen, dass an der Grenze zu den benachbarten Grundstücken der Bebauungsregel gemäß Nr. 2.10 der TA Lärm einen Maximalwert von 37 dB(A) nicht überschreitet. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

15. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen Fassaden § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

15.1. Die Fassaden der Hauptgebäude sind ein- oder zweifach als Putz- und/oder Holzfassade auszuführen. Dabei sind die Fassaden von Doppelhäusern einheitlich in Material- und Farbe auszuführen. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

15.2. Anlagen für erneuerbare Energien an den Fassaden müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zur jeweiligen Hauskante einhalten. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

15.3. Reflektierende und glänzende Fassadenmaterialien und -elemente sind unzulässig. Ausgenommen davon sind Fenster, Glasüberzüge und Photovoltaikanlagen. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

16. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen Dächer § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.1. Dachaufbauten auf Flachdächern sind nur in Form von Anlagen zur Solarenergienutzung und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, wie statorbige Antennen- und Blitzschutzanlagen zulässig. Dabei ist als Mindestabstand zur Außenkante der Attika die Höhe der Anlage zur Solarenergiegewinnung oder der technischen Gebäudeausrüstung einzuhalten. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.2. Die Bereiche der Flächen für den Hochwasserschutz (Abfanggräben) innerhalb der Anpflanzfläche A1 sind mit Landschaftsrasen anzulegen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Ansatz mit einer Saatgutmischung aus 70 % Gräser und 30 % schrittverträgliche Kräuter. Es ist autochthones Saatgut aus dem Produktionsraum 5 (Mitteleuropäisches Flach- und Hügelland) zu verwenden. Innerhalb der Flächen sind Ersatzbäume für Zaunreihen entsprechend der Vorgabe der Maßnahme V5aSP zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.3. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A2 sind die Grünflächen mit Landschaftsrasen anzulegen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Ansatz mit einer Saatgutmischung aus 70 % Gräser und 30 % schrittverträgliche Kräuter. Es ist autochthones Saatgut aus dem Produktionsraum 5 (Mitteleuropäisches Flach- und Hügelland) zu verwenden. Innerhalb der Flächen sind Ersatzbäume für Zaunreihen entsprechend der Vorgabe der Maßnahme V5aSP zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.4. In den Allgemeinen Wohngebieten WA sind die nicht überbaubar oder unterbaubar Grundstücksflächen, vollständig mit standortgerechten Gehölzen, Gräsern, Stauden und Rasenflächen zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 20 % der zu begrünenden Grundstücksflächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Die gemäß der Festsetzungen 13.1 bis 13.3 anzufälligen sowie die gemäß der Festsetzung 13.7 zu erhaltenden Gehölzbestände können bei der Errichtung der Flächengröße angeordnet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.5. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A2 sind die Grünflächen mit Landschaftsrasen anzulegen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Ansatz mit einer Saatgutmischung aus 70 % Gräser und 30 % schrittverträgliche Kräuter. Es ist autochthones Saatgut aus dem Produktionsraum 5 (Mitteleuropäisches Flach- und Hügelland) zu verwenden. Innerhalb der Flächen sind Ersatzbäume für Zaunreihen entsprechend der Vorgabe der Maßnahme V5aSP zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.6. In den Allgemeinen Wohngebieten WA sind die nicht überbaubar oder unterbaubar Grundstücksflächen, vollständig mit standortgerechten Gehölzen, Gräsern, Stauden und Rasenflächen zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 20 % der zu begrünenden Grundstücksflächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Die gemäß der Festsetzungen 13.1 bis 13.3 anzufälligen sowie die gemäß der Festsetzung 13.7 zu erhaltenden Gehölzbestände können bei der Errichtung der Flächengröße angeordnet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.7. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A2 sind die Grünflächen mit Landschaftsrasen anzulegen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Ansatz mit einer Saatgutmischung aus 70 % Gräser und 30 % schrittverträgliche Kräuter. Es ist autochthones Saatgut aus dem Produktionsraum 5 (Mitteleuropäisches Flach- und Hügelland) zu verwenden. Innerhalb der Flächen sind Ersatzbäume für Zaunreihen entsprechend der Vorgabe der Maßnahme V5aSP zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.8. In den Allgemeinen Wohngebieten WA sind die nicht überbaubar oder unterbaubar Grundstücksflächen, vollständig mit standortgerechten Gehölzen, Gräsern, Stauden und Rasenflächen zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 20 % der zu begrünenden Grundstücksflächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Die gemäß der Festsetzungen 13.1 bis 13.3 anzufälligen sowie die gemäß der Festsetzung 13.7 zu erhaltenden Gehölzbestände können bei der Errichtung der Flächengröße angeordnet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.9. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A2 sind die Grünflächen mit Landschaftsrasen anzulegen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Ansatz mit einer Saatgutmischung aus 70 % Gräser und 30 % schrittverträgliche Kräuter. Es ist autochthones Saatgut aus dem Produktionsraum 5 (Mitteleuropäisches Flach- und Hügelland) zu verwenden. Innerhalb der Flächen sind Ersatzbäume für Zaunreihen entsprechend der Vorgabe der Maßnahme V5aSP zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.10. In den Allgemeinen Wohngebieten WA sind die nicht überbaubar oder unterbaubar Grundstücksflächen, vollständig mit standortgerechten Gehölzen, Gräsern, Stauden und Rasenflächen zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 20 % der zu begrünenden Grundstücksflächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Die gemäß der Festsetzungen 13.1 bis 13.3 anzufälligen sowie die gemäß der Festsetzung 13.7 zu erhaltenden Gehölzbestände können bei der Errichtung der Flächengröße angeordnet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.11. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A2 sind die Grünflächen mit Landschaftsrasen anzulegen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Ansatz mit einer Saatgutmischung aus 70 % Gräser und 30 % schrittverträgliche Kräuter. Es ist autochthones Saatgut aus dem Produktionsraum 5 (Mitteleuropäisches Flach- und Hügelland) zu verwenden. Innerhalb der Flächen sind Ersatzbäume für Zaunreihen entsprechend der Vorgabe der Maßnahme V5aSP zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.12. In den Allgemeinen Wohngebieten WA sind die nicht überbaubar oder unterbaubar Grundstücksflächen, vollständig mit standortgerechten Gehölzen, Gräsern, Stauden und Rasenflächen zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 20 % der zu begrünenden Grundstücksflächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Die gemäß der Festsetzungen 13.1 bis 13.3 anzufälligen sowie die gemäß der Festsetzung 13.7 zu erhaltenden Gehölzbestände können bei der Errichtung der Flächengröße angeordnet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.13. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A2 sind die Grünflächen mit Landschaftsrasen anzulegen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Ansatz mit einer Saatgutmischung aus 70 % Gräser und 30 % schrittverträgliche Kräuter. Es ist autochthones Saatgut aus dem Produktionsraum 5 (Mitteleuropäisches Flach- und Hügelland) zu verwenden. Innerhalb der Flächen sind Ersatzbäume für Zaunreihen entsprechend der Vorgabe der Maßnahme V5aSP zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.14. In den Allgemeinen Wohngebieten WA sind die nicht überbaubar oder unterbaubar Grundstücksflächen, vollständig mit standortgerechten Gehölzen, Gräsern, Stauden und Rasenflächen zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 20 % der zu begrünenden Grundstücksflächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Die gemäß der Festsetzungen 13.1 bis 13.3 anzufälligen sowie die gemäß der Festsetzung 13.7 zu erhaltenden Gehölzbestände können bei der Errichtung der Flächengröße angeordnet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.15. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A2 sind die Grünflächen mit Landschaftsrasen anzulegen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Ansatz mit einer Saatgutmischung aus 70 % Gräser und 30 % schrittverträgliche Kräuter. Es ist autochthones Saatgut aus dem Produktionsraum 5 (Mitteleuropäisches Flach- und Hügelland) zu verwenden. Innerhalb der Flächen sind Ersatzbäume für Zaunreihen entsprechend der Vorgabe der Maßnahme V5aSP zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.16. In den Allgemeinen Wohngebieten WA sind die nicht überbaubar oder unterbaubar Grundstücksflächen, vollständig mit standortgerechten Gehölzen, Gräsern, Stauden und Rasenflächen zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 20 % der zu begrünenden Grundstücksflächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Die gemäß der Festsetzungen 13.1 bis 13.3 anzufälligen sowie die gemäß der Festsetzung 13.7 zu erhaltenden Gehölzbestände können bei der Errichtung der Flächengröße angeordnet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.17. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A2 sind die Grünflächen mit Landschaftsrasen anzulegen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Ansatz mit einer Saatgutmischung aus 70 % Gräser und 30 % schrittverträgliche Kräuter. Es ist autochthones Saatgut aus dem Produktionsraum 5 (Mitteleuropäisches Flach- und Hügelland) zu verwenden. Innerhalb der Flächen sind Ersatzbäume für Zaunreihen entsprechend der Vorgabe der Maßnahme V5aSP zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.18. In den Allgemeinen Wohngebieten WA sind die nicht überbaubar oder unterbaubar Grundstücksflächen, vollständig mit standortgerechten Gehölzen, Gräsern, Stauden und Rasenflächen zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 20 % der zu begrünenden Grundstücksflächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Die gemäß der Festsetzungen 13.1 bis 13.3 anzufälligen sowie die gemäß der Festsetzung 13.7 zu erhaltenden Gehölzbestände können bei der Errichtung der Flächengröße angeordnet werden. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

16.19. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A2 sind die Grünflächen mit Landschaftsrasen anzulegen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen